## Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 52-500-9991917/0020.V

Münster, 17. Februar 2023 Domplatz 1 – 3 48147 Münster

Die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH hat einen Antrag gemäß § 16 BlmSchG zur Änderung des bestehenden Kompostwerks Saerbeck eingereicht. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes, einer Klärschlammtrocknungsanlage und einer Aminwäsche zur Biogasaufbereitung.

Das Kompostwerk Saerbeck mit Vergärungsstufe zur Erzeugung von Kompost, Biogas, Strom und Wärme befindet sich im Bioenergiepark 16 in 48369 Saerbeck, Gemarkung Saerbeck, Flur 11, Flurstück 28.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG ist insgesamt für die geplante Änderung des Kompostwerks Saerbeck gemäß den Ziffern 8.1.1.3, 1.2.1, 8.2.2 und 1.11.2.1 des Anhangs 1 des UVPG erforderlich.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster und unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß den Anlagen 2 und 3 des UVPG, konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Lisa Recker